

- Fördergegenstand 3 (II.3) -

FG-3

Moorschonende und moorerhaltende Bewirtschaftungsverfahren

Ziel: Umstellung von landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverfahren auf standortgerechte und klimafreundliche Bewirtschaftung von Nass- und Feuchtflächen und Etablierung von Paludikulturen

Vorhaben der landwirtschaftlichen Primärproduktion

- Umstellung auf standortangepasste Bewirtschaftungstechnik
- Einführen, Erproben, Anpassen moorschonender/moorerhaltender Bewirtschaftungstechniken/-verfahren
- Umstellung von Tierhaltungsverfahren

Vorhaben außerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion

- Einführung und Erprobung von Bewirtschaftungsverfahren zur Etablierung von Paludikulturen, die nicht unter landwirtschaftliche Erzeugnisse fallen.

Was ist bei der Förderung ausgeschlossen?

- **bei Bewirtschaftungsformen/-techniken und der Tierhaltung u.a.**
 - Erwerb landwirtschaftlicher Produktionsrechte, Zahlungsansprüche, einjährige Kulturen und deren Anbau
 - Entwässerungsarbeiten
 - Kauf von Tieren
 - Investitionen in Anlagen mit Hauptzweck der Stromgewinnung aus Biomasse
 - Erzeugen von Biokraftstoffen aus Nutzpflanzen
- **bei Paludikulturen u.a.**
 - Vorhaben, die unter den Anwendungsbereich des Artikels 1 Abs. 1 De-minimis-VO fallen

Welche fachlichen Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Projektflächen liegen auf Moorböden, Orientierung an Moorbodenkarte <https://geo.brandenburg.de> (> MoorFIS > Flächendaten > Bodentypen > Bodentypen 2021)
- Eigentum bzw. Nutzungsrechte für mindestens 5 ha Fläche innerhalb des Projektdurchführungszeitraumes sind nachzuweisen (bei Anschaffung von Bewirtschaftungstechnik)
- Einhaltung des maximalen Kontaktflächendrucks (0,612 kg/cm² für einzelnes Rad oder Kette) und Dokumentation der Bodenbelastung (bei Anschaffung von Bewirtschaftungstechnik).
- **Bewirtschaftungsformen/-techniken, Tierhaltung:** Das Vorhaben muss **eines** dieser Ziele verfolgen:
 - Schaffen und Verbessern von Infrastruktur für das Entwickeln, Anpassen und Modernisieren der Landwirtschaft, Erschließen von landwirtschaftlichen Flächen, Flurbereinigung und Bodenverbesserung, Versorgen und Einsparen von Energie und Wasser
 - Verbessern der Gesamtleistung und Nachhaltigkeit des landwirtschaftlichen Betriebs insbesondere durch Senken der Produktionskosten oder Verbessern / Umstellen der Produktion
 - Verbessern der natürlichen Umwelt, der Hygienebedingungen oder des Tierschutzes, sofern die Investitionen über geltende Unionsnormen hinausgehen.

Welche Kosten sind förderfähig?

- Investive Kosten für die Maßnahmenumsetzung
- Allgemeine Aufwendungen: Architektur- und Ingenieurleistungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen.
- Bei Paludikulturen außerdem direkte Sachkosten

Welche Förderhöhe ist möglich?

- Die Höhe der förderfähigen Gesamtkosten muss hinsichtlich des Vorhabenziels angemessen sein.
- Investitionsvorbereitende Maßnahmen werden mit einem Anteil von maximal 10 % an der Gesamtinvestition gefördert.
- Die Förderung beträgt bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Ausgaben für nichtproduktive Investitionen¹ können mit einem Fördersatz bis zu 100 % gefördert werden.
- Eine Einzelförderung ist auf maximal 500.000 Euro pro Unternehmen und Vorhaben begrenzt.
- Für Vorhaben außerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion beträgt die Grundförderung bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Im Rahmen De-minimis Gesamtzuzahlung maximal 300.000 € je Endbegünstigter innerhalb von drei Jahren.

Welche sonstigen Bestimmungen müssen beachtet werden?

- Die mit der geförderten Technik bewirtschafteten Projektflächen bleiben unter dem maximalen Treibhausgaspotenzial von 15 t CO₂-Äquivalenten/ha/a.
- Erforderliche Genehmigungen (z.B. wasserrechtliche Erlaubnis, Baugenehmigungen) sind vor Beginn der Investitionen vorzulegen.

¹ Investitionen, die nicht zu einer erheblichen Steigerung des Wertes des Betriebs oder seiner Rentabilität führen.